



Verkehr und Infrastruktur (vif)

653.103

Richtlinie Signalisation von Ortschaften

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Signalisation von Ortschaften. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Innerhalb des Kantons Luzern sollen die Ortschaften nach der gleichen Grundlage beurteilt und angeordnet werden.

Ortsteile und Ortschaften, das heisst mit eigenen Namen versehene Teile einer politischen Gemeinde, sind entweder dicht bebaute Gebiete aus ehemals selbstständigen Gemeinden oder es handelt sich um eine Ansiedlung oder einen Weiler.

Die Ortschaftstafeln werden aufgestellt, wo das locker überbaute Ortsgebiet beginnt. Sie dürfen nicht nach dem Signal stehen das die allgemeine Höchstgeschwindigkeit innerorts (50 generell) anzeigt.

Bei kleinen Ansiedlungen und Weilern entscheidet die zuständige Behörde über den Einsatz einer Ortschaftstafel. Sie beurteilt dabei folgende Punkte:

1. Wie ist die Länge der lockeren Überbauung entlang der Strasse?
2. Handelt es sich um eine Siedlung?
3. Gibt es eine klare Grenze zwischen locker überbaut und nicht überbaut?
4. Wird die Ansiedlung oder der Weiler von der Mehrheit der Verkehrsteilnehmer als Siedlung wahrgenommen?

Gestaltung der Ortschaftstafeln

Die Darstellung, insbesondere die Schriftgrössen auf den Tafeln, sind in den entsprechenden Normen der VSS zu finden. Für das Anzeigen von Ortsteilen und Gemeinidenamen gelten folgende Regeln:

- Auf der Vorderseite wird der Ortsteilname mit grösserer Schrift und darunter der Name der politischen Gemeinde mit dem Zusatz „Gde.“ in Klammern mit kleinerer Schrift dargestellt:



- Die politische Gemeinde selbst kann sich dabei allenfalls selbst aus zwei mit Bindestrich getrennten Ortsteilnamen zusammensetzen:
- Auf der Rückseite wird oberhalb des Querbalkens der Name geschrieben, der auf der nächstfolgenden Ortschaftstafelvorderseite mit grösserer Schrift dargestellt ist. Unterhalb des Balkens steht der Name des nächsten Fernziels sowie dessen Entfernung.



- Heisst ein Ortsteil gleich wie die politische Gemeinde, erfolgt die Signalisation dieses Ortsteils lediglich mit der grösseren Schrift (keine Verdopplung durch Angabe der politischen Gemeinde in Klammern mit kleiner Schrift).
- Auf der ersten Ortschaftstafel nach der Kantonsgrenze wird unterhalb der Ortsbezeichnungen die Kennbuchstaben "LU" des Kantons angegeben.

